

Satzung des Autonomen Elternreferats des AStA der Universität Kassel

§1 Das Referat

- (1) Das Referat führt den Namen „Autonomes Elternreferat“.
- (2) Das Referat ist die Interessenvertretung aller Studierenden mit Kind(ern) der Universität Kassel.
- (3) Das Referat ist autonom, also inhaltlich unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung, jedoch legt sie ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Beschluss der Vollversammlung fest. Der/die Referent*in legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst fest. Jedoch steht die Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft und damit die Chancengleichheit studierender Eltern im Vordergrund.
- (4) Das Referat ist organisatorisch dem Referat für Soziales zuzuordnen.
- (5) Der/die Referent*in hat die Möglichkeit, an den öffentlichen Sitzungen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA) mit Rede- und Antragsbeiträgen teilzunehmen.
- (6) Dem AStA obliegt die rechtliche Aufsicht.
- (7) Dem AStA ist in regelmäßigen Abständen ein mündlicher oder schriftlicher Bericht vorzulegen.

§2 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist das Plenum der Studierenden mit Kind(ern) der Universität Kassel.
- (2) Eine VV ist mindestens einmal jährlich von dem/der amtierenden Referent*in einzuberufen.
- (3) Sollte das Amt nicht besetzt sein, kann dies auch durch eine oder mehrere vom Studierendenparlament (StuPa) beauftragte Studierende erfolgen.
- (4) Die Bekanntmachung des Termins für die VV erfolgt durch Inkenntnissetzung aller Studierenden mit Kind(ern) sowie des AStA. Die mediale Wahl der Veröffentlichung ist der Referentin überlassen, jedoch muss hochschulöffentlich geschehen.
- (5) Der Termin für die Aufrufung zur VV muss spätestens vier Wochen vor der VV stattfinden.
- (6) Die Einladung muss neben den Tagesordnungspunkten (TOP) auch Raum und Zeit beinhalten.
- (7) Jeder Studierende, der mindestens ein eigenes Kind hat oder ein Kind im eigenen Haushalt erzieht sowie immatrikuliert ist, ist stimmberechtigt.
- (8) Die VV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Jede stimmberechtigte Studierende kann Anträge stellen. Diese sind spätestens eine

Woche vor der VV dem amtierenden Referenten vorzulegen.

- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in Absprache mit der amtierenden Referentin mit der Einladung zur VV bekannt gemacht werden.
- (11) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches im Anschluss an die VV an die Teilnehmer*innen und die Mitglieder des AStA zu senden und online auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen ist.

§3 Wahl des/der Referent*in

- (1) Die Bewerbungsfrist für die Stelle des/der Referent*in beginnt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der VV; für eine ordnungsgemäße Ausschreibung sind der/die amtierende Referent*in des autonomen Referats verantwortlich.
- (2) Die Wahl einer geeigneten Kandidatin in der VV muss spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsende durchgeführt werden. Der/die zuständige AStA-Referent*in ist über den Bewerbungsprozess zu unterrichten.
- (3) Die VV schlägt dem AStA in geheimer und unabhängiger Wahl eine*n Referent*in für die kommende Amtszeit vor. Der/die Kandidat*in soll vom AStA als Vorschlag in der Auswahlrunde Berücksichtigung finden.
- (4) Im Rahmen der Vorauswahl durch die VV ist darauf zu achten, dass die Kandidaten idealerweise selbst Eltern und an der Vereinbarkeitsthematik interessiert sind.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Frist unter (1) zur Durchführung obliegt es dem AStA, ohne Einflussnahme der VV den/die neue Referent*in zu bestimmen. In der VV erfolgt dann lediglich die Bekanntgabe der Entscheidung.
- (6) Das Stupa entscheidet dann als Legislativorgan über die endgültige Besetzung des Referats.
- (7) Die VV bestimmt eine für einen ordnungsgemäßen Wahlvorgang verantwortliche*n Wahlleiter*in.
- (8) Ferner ist die Benennung von Wahler Helfern durch den/die Wahlleiter*in möglich.
- (9) Briefwahl durch einen formlosen Antrag im autonomen Elternreferat ist möglich. Briefwahlunterlagen müssen einen Tag vor Stattfinden bei dem/der amtierenden Referent*in vorliegen.

§4 Anfechtung der Wahl

Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse kann die Wahl innerhalb von fünf Wochentagen schriftlich beim Ältestenrat angefochten werden.

§5 Bestätigungen

Die Bestätigung des/der gewählten Referent*in erfolgt durch das StuPa.

§6 Der/die Referent*in

- (1) Eine Stelle kann von mehreren Kandidat*innen in Zeit und Vergütung geteilt werden.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden die Woche. Zu Beginn des Semesters kann es zu Mehrarbeit kommen.
- (3) Die Referent*innen können selbständig über ihre Öffnungszeiten und Arbeitsteilung befinden, jedoch sind mindestens zwei Mal die Woche Sprechzeiten von je zwei Stunden anzubieten.
- (4) Die Amtszeit des/der gewählten Referent*in beträgt in der Regel ein Jahr. Sie ist identisch mit der Amtszeit des aktuellen AStA.
- (5) Referent*innen dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des AStA oder des StuPa sein.
- (6) Der/die Referent*in ist verpflichtet, am Ende seiner/ihrer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht der VV vorzutragen und zur Diskussion zu stellen

§7 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Referats erfolgt aus den Mitteln der verfassten Studierendenschaft in Form eines jährlichen Budgets. Es gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Universität Kassel.
- (2) Ausgaben müssen mit dem zuständigen Referenten für Soziales abgesprochen werden. Ausgaben, die Hundert Euro übersteigen, sind durch AStA -/ StuPa-Beschluss zu genehmigen. Dies muss in Absprache mit dem zuständigen Finanzreferenten als auch in Einklang mit der geltenden FO geschehen.

§8 Ratifizierung

- (1) Die Satzung des Autonomen Elternreferats bedarf der Annahme durch zwei Drittel der VV. Zur Änderung oder Ergänzung ist ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Satzung des Autonomen Referats tritt mit Ablauf des Tages ihrer Annahme durch das StuPa in Kraft.

Beschlossen vom Studierendenparlament der Universität Kassel am 16. November 2011.